

Name der Gesellschaft:  
Vereinigte Hamburg=Magdeburger Dampfschiffahrts=Compagnie.

会社名  
ハンブルク = マクデブルグ合同汽船会社

認可年月日  
1850.04.29.

業種  
汽船

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.25. (22.6.1850), SS.185-220.

ファイル名  
18500429VHMDC\_A.pdf

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung

### zu Magdeburg.

### N<sup>o</sup>. 25.

Magdeburg, den 22. Juni 1850.

#### Allerhöchste Cabinetsordre.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Bestätigungs-  
Urkunde für  
die Actien-Ges.  
fellschaft der  
Vereinigten  
Hamburg-  
Magdeburger  
Dampfschiff-  
fahrts-Com-  
pagnie.

Nachdem die auf den Grund früherer Verträge in Magdeburg zum Betriebe der regelmäßigen Fahrt mit Dampfschiffen auf der Elbe und zum Betriebe einer Maschinenfabrik zusammengesetzte Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie die Verleihung der Rechte einer Actien-Gesellschaft, wie solche das Gesetz vom 9. November 1843 feststellt, nachgesucht und sich hiergegen nichts zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir hierdurch dem Uns vorgelegten, von der gedachten Compagnie am 30. Januar d. J. gerichtlich vollzogenen Statute ihrer Actien-Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung, indem Wir zugleich der Gesellschaft die Befugniß gewähren, zur Ausgleichung mit ihren Gläubigern, deren Forderungen in Prioritäts-Actien umzuwandeln und zu solchem Behufe einen Betrag von 492,600 Thlr. in Prioritäts-Actien, auf den Namen bestimmter Inhaber lautend auszugeben, welche nach Maßgabe des Statuts zu verzinsen und zu tilgen sind.

Das Statut ist mit dieser Unserer landesherrlichen Bestätigung durch das Amtsblatt der Bezirks-Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. April 1850.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**  
von der Heydt. Simon.

Befähigungs-Urkunde  
für die Aktien-Gesellschaft der  
Vereinigten Hamburg-Magdeburger  
Dampfschiffahrts-Compagnie.

### Statut

der

Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie.

Die mittelst eines Statuts vom 18. Juli 1838 auf Actien zusammengetretene Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie vereinigte sich vom 1. Januar 1841 ab mit der früheren Hamburger Fluß-Dampfschiffahrts-Compagnie unter Annahme der Firma: „Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie“ und ergänzte ihr Gesellschafts-Statut durch den Nachtrag vom 17. December 1842, notariell vollzogen am 19. September 1844. Sie hat nunmehr das nachfolgende Statut beschlossen und angenommen.

#### I. Abschnitt.

**Bildung der Gesellschaft.**

Firma, Sitz  
und Zweck der  
Gesellschaft.

§ 1. Die Firma dieser Aktien-Gesellschaft ist wie bisher: „Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie“.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Magdeburg.

Ihr Zweck ist:

- 1) der Betrieb einer regelmäßigen Fahrt mit Dampfschiffen auf dem Elbe-Flusse und
- 2) der Betrieb einer Maschinenfabrik.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Bestimmung  
des Grund-  
Capitals.

§ 2. Das Stamm-Actien-Capital der Gesellschaft besteht in 360,350 Thlr. in 14,414 Stück Actien, jede zu 25 Thlr. Courant, welche nach dem in der Anlage sub A. beigefügten Formulare auf den Namen des Betreffenden

den Actionairs ausgestellt sind, und wofür der Betrag schon vor Ausgabe der Actien vollständig zur Gesellschaftscaffe geflossen war.

Davon sind jedoch 1088 Stück Actien zum Betrage von 27,200 Thlr. durch die Gesellschaft aufgekauft, deren Wiederausgabe der Gesellschaft vorbehalten bleibt.

Es ist jedoch nicht möglich gewesen, mit diesem Actien=Capitale die Zwecke der Gesellschaft zu erreichen, indem allein in den Grundstücken, Gebäuden und Utensilien der Maschinenfabrik, in den Schiffen und in dem Betriebs=Inventarium der Schifffahrt ein Werth von

394,136 Thlr. 13 Sgr. steckt, ohne das Betriebs=Capital, was auf  
326,563 = 17 = mindestens zu arbiträren ist.

Cap. 720,700 Thlr.

Dieses erforderliche Capital der 720,700 Thlr. Courant, ist zur Zeit theils durch die 14,414 Stück Stamm=Actien zum Betrage von 360,350 Thlr. beschafft, theils von dritten Personen erhorgt. Der erhorgte Betrag soll halb möglichst aus dem Erwerbe der Gesellschaft berichtigt werden. Wenn gleich also jene 360,350 Thlr. das Grund=Capital der Gesellschaft bilden, auf welches auch die Vorschrift des §. 25. des Gesetzes vom 9. November 1843 nur Anwendung findet, so soll doch der jährliche Erwerb diesem Grund=Capitale zugeschlagen werden, bis die Summe der 720,700 Thlr. erreicht ist.

Bei Aufstellung der Bilanz und Bestimmung der Dividende soll dieser dem Grund=Capitale zugeschlagene Erwerb als integrierender Theil desselben behandelt und also namentlich nicht an die Stamm=Actionaire vertheilt werden. Auf die Gläubiger der Gesellschaft und namentlich auf die Prioritäts=Actionaire hat dies keinen Einfluß, weil deren Geldbetrag bereits in dem Geschäfte steckt, die Abtragung der Prioritäts=Actien also den Vermögenszustand der Gesellschaft nicht verschlechtert.

## II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Gesellschafts=Mitglieder.

§. 3. Da die Stamm=Actien der Gesellschaft vollständig eingezahlt Einzahlung des Actien=Capit worden sind, so hat damit jede desfallige Verbindlichkeit der Actionaire aufgehört.

tals und Ver-  
haftung der  
Actionaire.

Für den Verlust und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, und kein Actionair ist zu einem weitem Beitrage, als dem bereits eingezahlten, verpflichtet, selbst die erhobenen Dividenden sind von der Verhaftung ausgeschlossen.

Theilnahme-  
Rechte der  
Actionaire und  
Austritt der-  
selben aus der  
Gesellschaft.

§. 4. Nach Verhältniß des Nominalwerthes seiner Stamm-Actien hat jeder Actionair Antheil am gesammten Eigenthume und Gewinne der Gesellschaft.

Jedoch sind einzelne Gesellschafts-Mitglieder nicht berechtigt, auf Aufhebung des Vereins und Theilung des Gesellschaftsvermögens zu dringen, oder die Rückgabe des eingezahlten Actien-Betrages zu verlangen, vielmehr steht ihnen nur frei, ihre Actien zu veräußern, und auf diese Weise aus der Gesellschaft zu scheiden. Auch eine Vertheilung des Gewinnes können sie nur in der durch das Statut bestimmten Art und Weise fordern.

Abtretung der  
Actien und  
Vermerk im  
Actienbuche.

§. 5. Jeder Stamm-Actionair kann seine Actien und damit seine Gesellschaftsrechte an Andere abtreten, durch eine auf die Actie gesetzte, oder ihr angeheftete Cession, welche letzteren Falls die mit Buchstaben ausgeschriebene Nummer der Actie enthalten muß.

Die Direction ist berechtigt, aber auf keinerlei Weise verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Cession Gewißheit zu verschaffen. Der Cessionar ist zur Vermerkung in dem Actienbuche anzumelden, und ebenso der Pfandgläubiger, in beiden Fällen unter Vorlegung der Actien. Auch muß dies geschehen, wenn die Actie auf Erben übergegangen ist. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Doch kann auch der Vorstand der Gesellschaft bei Ausübung der Gesellschaftsrechte Seitens des Actionairs von ihm die Vorlegung der Original-Actien fordern.

Erneuerung  
abhanden ge-  
kommener  
Actien.

§. 6. Für vernichtete oder abhanden gekommene, so wie für zerrissene oder beschädigte Stamm-Actien kann der im Actienbuche verzeichnete letzte Besitzer, oder, welcher vollständig nachweist, daß das Eigenthum der Actie auf ihn gedielen ist, die Ausfertigung neuer Actien unter derselben jedoch mit einem unterscheidenden Buchstaben bezeichneten Nummer verlangen; auch muß

barauf kurz bemerkt werden, daß und weshalb die Actie erneuert ist, und eben so muß die Erneuerung im Actienbuche bemerkt werden.

Sofern aber die Geseze die gerichtliche Mortification solcher Papiere erfordern, muß der Actionair diese bewirken, bevor er die neuen Actien erhalten kann.

Die Ausfertigung der neuen Stamm-Actien erfolgt aber erst 4 Wochen nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung und ist in der Einladung zu derselben der Antrag auf die Erneuerung, unter Angabe der Nummer bekannt zu machen, mit der Aufforderung, daß die, welche ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, dies spätestens in der General-Versammlung dem Vorstande der Gesellschaft anzuzeigen haben. Ist ein solcher Widerspruch schriftlich beim Gesellschafts-Vorstande eingereicht, so muß er erst vollständig beseitigt sein, bevor die neuen Actien auszufertigt werden können. Den etwaigen dritten Besitzern oder Pfandinhabern von solchen angeblich abhanden gekommenen und durch neue ersetzte Actien, ist die Gesellschaft und ihr Vorstand zu nichts verpflichtet, wenn sie es unterlassen haben, ihre Rechte im Actienbuche vermerken zu lassen, oder auch auf die obige Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ausfertigung neuer Actien zu erheben.

Mit den erneuerten Actien werden aber keine neuen Dividendenscheine statt der etwa mit verlorenen ausgegeben. Erst wenn eine neue Serie von Dividendenscheinen ausgegeben wird, empfangen Sie diese Serie auf die erneuerten Actien.

Erfolgt die Ausfertigung neuer Actien auf den Grund zerrissener oder beschädigter Actien, so müssen diese auf beiden Seiten durchstrichen in einem besondern Fascikel von der Gesellschaft aufbewahrt werden, nachdem der Eigenthümer darauf bemerkt hat, daß er dagegen erneuerte Actien bekommen habe.

§. 7. Die Actionaire erhalten von ihren Stamm-Actien keine Zinsen, sondern nur eine jährliche Dividende von dem sich nach den Jahresabschlüssen ergebenden Ueberschusse, wie solche nach den unten folgenden Bestimmungen jährlich festgesetzt werden wird.

Von der Dividende und den Dividendenscheinen.

Die Erhebung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des darauf ge-

B. richteten, nach dem sub B. anliegenden Formular ausgestellten Dividendenscheins, ohne daß die Gesellschaft zu einer Prüfung der Legitimation des Ausliefernden verpflichtet wäre. Ihr Betrag und die Zeit der Erhebung, jedes Mal in den ersten 6 Monaten des Jahres, müssen durch die unten anzugebenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch eben diese Blätter muß es auch bekannt gemacht werden, wenn in einem Jahre keine Dividende gezahlt werden kann, weil kein dazu geeigneter Ueberschuß vorhanden ist.

Der Dividendenschein wird ungültig und sein Betrag fällt an die Gesellschaftskasse zurück, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb 4 Jahre nach der öffentlich bekannt gemachten Zahlungszeit nicht erhoben worden ist.

Eine Amortisation abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Wenn aber der Besitzer einer Stamm-Actie den Verlust des Dividendenscheins spätestens ein Jahr vor der Zeit, wo er ungültig geworden ist, dem Vorstande der Gesellschaft angezeigt hat, und die Dividende darauf bis zu dessen Ungültigkeit nicht erhoben worden ist, so ist der Gesellschafts-Vorstand berechtigt, den Betrag der Dividende, welcher in der Gesellschaftskasse verblieben ist, dem Actionair auszusahlen. Weigert sich dessen der Vorstand, so kann der Actionair den Recurs an die General-Versammlung ergreifen, bei deren Entscheidung es dann verbleiben muß.

Die Dividendenscheine werden von 4 zu 4 Jahren den Vorzeigern der Stamm-Actien auf dem Comptoir der Gesellschaft ausgereicht und dies wird durch Abstempelung auf den Stamm-Actien vermerkt.

Vom Stammrecht der Actionaire.

§. 8. Nur die Besitzer von mindestens 4 Stamm-Actien, welche also zusammen einen Betrag von 100 Thlr. repräsentiren, sind stimmungsfähig:

4 bis 19	Actien	geben	1	Stimme,
20	= 39	=	=	2
40	= 79	=	=	3
80	= 199	=	=	4
200 und mehr	=	=	=	5

Nicht stimmungsberechtigt sind jedoch diejenigen,  
1) deren Vermögen unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder in Con-

curat verfallen ist, jedoch können die Vormünder oder Curatoren das Stimmrecht für solche Actien ausüben;

- 2) diejenigen, deren Actien verpfändet sind, so wie diejenigen, welche sich im Pfandbesitz der Actien befinden. Diejenigen aber, welche bei der Gesellschaft selbst Stamm-Actien deponirt haben, sei es, weil sie zum Gesellschafts-Vorstande gehören, oder weil sie sonst damit der Gesellschaft Caution bestellt haben, behalten ihr Stimmrecht auch in Beziehung auf die solchergestalt deponirten Actien.

Eine Einsicht der Jahresrechnung und der Bücher der Gesellschaft können einzelne Actionaire nicht fordern, sondern nur des gefertigten Abschlusses.

### III. Abschnitt.

#### Von den Prioritäts-Actionairen.

§. 9. Da das Actien-Capital für die genommene Geschäfts-Ausdehnung nicht ausreichend war, so hatte der derzeitige Gesellschafts-Vorstand die erforderlichen Geldmittel anderweit, namentlich durch einen ausgedehnten Wechsel-Verkehr beschafft, war aber im März 1848 in die Unmöglichkeit gerathen, den Gläubigern der Gesellschaft die ihnen zukommenden Zahlungen zu leisten. Es ist darauf zwischen der Gesellschaft und deren Gläubigern die hier sub C. a. anliegende Uebereinkunft vom 15. October 1848 nebst dem in dem sub C. b. anliegenden Circularschreiben vom 16. December 1848 enthaltenen Nachtrag zu Stande gekommen, wonach die letzteren in die Convertirung ihrer Forderungen in Prioritäts-Actien gewilligt haben. Bloß die Hypothekenschuld auf den Grundstücken der Gesellschaft und die Forderungen des Staats für rückständige Steuern und für Hülfsvorschüsse sind von dieser Convertirung nicht betroffen worden. Das Formular der Prioritäts-Actien und ihrer Zins-Coupons ist hier sub D. und E. angehängt.

§. 10. Alle Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. October 1848 werden so angesehen, als wenn sie diesem Statute wörtlich einverleibt wären. Nur werden folgende Modificationen beigefügt:

- 1) Bei der Regulirung der Conten der Gläubiger der Gesellschaft hat sich herausgestellt, daß zur Convertirung ihrer Forderungen nicht 550,000 Thlr., wie die Uebereinkunft annahm, sondern nur 492,600

Von der Creirung der Prioritäts-Actien.

C. a.

C. b.

D und E.

Von den Resten der Prioritäts-Actionaire.

Summa des Prioritäts-Actien-Capitals.

Thlr. erforderlich waren, es würde also nur der letztere Betrag in Prioritäts-Actien ausgegeben. Die erforderlichen halben und viertel Actien erhalten stets je zwei und resp. vier eine gleiche Nummer, die aber durch die Buchstaben a. und b., und resp. a. b. c. d. unter sich unterschieden sind.

Legitimation  
des Präsentan-  
ten von Priori-  
täts-Actien.

2) Da die Ausfertigung der Prioritäts-Actien nicht au porteur, sondern auf den Namen der Gläubiger erfolgt, so kommen in Beziehung auf die Uebertragung derselben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, und der §. 2. der Uebereinkunft vom 15. October 1848 ist dahin zu verstehen, daß, wenn Prioritäts-Actien auf irgend eine Weise zur Auszahlung oder sonst an die Dampfschiffahrts-Compagnie kommen, die Direction zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt ist, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen.

Bestimmung  
der jährlich  
zur Verzinsung  
und Amortisa-  
tion der Prie-  
ritäts-Actien  
zu verwenden-  
den Summen.

3) Wenn in §. 4. und 7. der Uebereinkunft die jährlich zur Verzinsung und Amortisation bestimmte Summe auf zehn Procent des in der Uebereinkunft arbitrirten Betrages von 550,000 Thlr., nämlich auf 55,000 Thlr. angegeben ist, so vermindert sich dieser Betrag gegenwärtig, wo nur für 492,600 Thlr. Prioritäts-Actien ausgegeben werden, auf jährlich 49,260 Thlr., als zehn Procent obiger Summe.

Mittel zur  
Convertirung  
der Prioritäts-  
Actien in  
Stammactien.

4) Machen Prioritäts-Actionaire von der Bestimmung des §. 6. der Uebereinkunft Gebrauch, daß sie statt einer Prioritäts-Actie von 100 Thlr. in Stamm-Actien, 150 Thlr. verlangen; so sind dazu zunächst die nach §. 2. des Statuts früher aufgekauften 27,200 Thlr. Stamm-Actien zu verwenden. Wenn diese dazu bereits verwendet sein sollten, so ist es Sache des Vorstandes der Gesellschaft, die zur Convertirung erforderlichen Stamm-Actien anderweit, allenfalls durch Ankauf zu beschaffen.

Beschlüsse der  
Stamm-Actio-  
naire, wenn die  
Prioritäts-Actio-  
naire die  
Auflösung der  
Gesellschaft be-  
schlossen haben  
sollten.

5) Beschließt in dem §. 7. der Uebereinkunft vorgesehenen Falle die General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire die Auflösung und Liquidation: so muß eine General-Versammlung der Gesellschaft berufen werden, um über die Modalitäten der Auflösung einen Beschluß zu fassen. Kommt darüber zwischen den Prioritäts- und den Stamm-Acti-

Ac-

Actionaire: eine Vereinigung nicht zu Stande, so bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Stamm-Actionaire der Auflösung, auch wenn sie schon von den Prioritäts-Actionairen beschloffen wäre, dadurch vorbeugen können, daß sie anderweitig das Geld zur planmäßigen Amortisation herbeischaffen, so daß diese realisiert werden kann.

- 6) Das in dem oben sub Cb. angehängten Circulair-Schreiben vom 16. December 1848 den Besitzern der Prioritäts-Actien zugestandene gleiche Stimmrecht mit den Stamm-Actionairen in der General-Versammlung der Gesellschaft üben sie nach der §. 8. des Statuts angenommenen Anzahl der Actien mit der Maßgabe aus, daß eine jede volle Prioritäts-Actie für 4 Stamm-Actien gezählt wird, da erstere über hundert Thaler, und letztere über fünf- und zwanzig Thaler das Stück lauten.
- 7) Da bereits am 1. März 1849 von den Prioritäts-Actien 500 Stück ausgelooft und demnächst ausgezahlt sind: so hat sich ihre oben angegebene Anzahl bereits um diese 500 Stück vermindert.

§. 11. Wenn für vernichtete oder abhanden gekommene oder beschädigte Prioritäts-Actien die Ausstellung neuer gefordert wird, so treten alle die Bestimmungen ein, welche in §. 6. in Beziehung auf die Stamm-Actien enthalten sind. Abhanden gekommene Zins-Coupons können nicht mortificirt und ersetzt werden. Doch soll auch hier das angewendet werden, was zu Gunsten der Stamm-Actionaire in Beziehung auf abhanden gekommene Dividendenscheine in §. 7. festgesetzt ist.

#### IV. Abschnitt.

##### Verfassung und Verwaltung.

§. 12. Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. die General-Versammlungen,
- II. der Verwaltungsrath,
- III. der Director.

Drei Organe der Gesellschaft.

I. Von den General-Versammlungen.

§. 13. Der Verwaltungsrath beruft die ordentliche jährliche General-

Von Berufung der General-Versammlungen.

Versammlung im Monat Mai, und außerordentliche General-Versammlungen, so oft er es für nöthig findet. Auch auf den Antrag von 20 und mehr stimmfähigen Stamm-Actionairen, welche zusammen mindestens 1000 Stück Stamm-Actien besitzen, muß er eine solche berufen. Unterläßt der Verwaltungsrath die Berufung der ordentlichen General-Versammlung im Monat Mai oder einer außerordentlichen in obiger Art von 20 Actionairen beantragten binnen vier Wochen, so ist der Director eben so berechtigt, als verpflichtet, eine solche zu berufen. Die Aufforderung dazu ergeht durch dreimalige Einrückung in die unten anzugebenden Zeitungen dergestalt, daß zwischen jeder 8 Tage liegen, und die letzten 8 Tage vor der General-Versammlung.

Von der Er-  
langung der  
Eintrittskarten  
zu den Gene-  
ral-Versamm-  
lungen.

§. 14. Wer in der General-Versammlung erscheinen will, hat in den letzten 3 Tagen vor derselben sein ihm zustehendes Stimmrecht durch Vorzei-  
gung seiner Actien nachzuweisen und erhält alsdann eine Einlaßkarte nebst  
Stimmzetteln, worauf die Anzahl der ihm nach §. 8 und 10. Nr. 6. ge-  
bührenden Stimmen vermerkt ist.

Procuratorträger können für ihre Handlungshäuser stimmen, andere stimm-  
fähige Actionaire können sich nur durch einen andern, mit schriftlicher Voll-  
macht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen; jedoch stehen dem  
letzteren für sich und als Bevollmächtigten Anderer zusammen niemals mehr  
als 10 Stimmen zu.

Von der vor-  
gängigen Be-  
kanntmachung  
der in den  
General-Ver-  
sammlungen  
zu verhandeln-  
den Gegen-  
stände.

§. 15. In den Einladungen zu den General-Versammlungen müssen  
die Gegenstände der Verhandlung und Berathung kurz angedeutet werden. —  
Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas Behufs einer Beschluß-  
nahme vortragen, so müssen sie dem Verwaltungsrathe 12 Tage vor der  
General-Versammlung davon schriftliche Anzeige machen, unter kurzer Angabe  
der Motive. Der Verwaltungsrath muß auch diese Anträge durch die Zei-  
tungen kürzlich bekannt machen, doch braucht dies nur einmal zu geschehen.  
Sie können aber nur zum Vortrag und zur Beschlußnahme kommen, wenn  
der Antragsteller persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, oder  
wenn ein anderer Actionair unter Zustimmung des Vorsitzenden den Antrag  
zu dem seinigen macht.

Von den Func-

§. 16. Die General-Versammlung ist das Organ, durch welches sich

der Wille der Gesellschaft ausspricht. Zu den ordentlichen Geschäften der General-Versammlung gehören:

- 1) der Vortrag des vom Director erstatteten Haupt-Verwaltungs-Berichts, nebst angehängtem Rechnungs-Abschluß für das abgelaufene Jahr, welcher gedruckt bei Ausgabe der Einlaßkarten an die Actionaire zu vertheilen ist, so wie Erstattung des Berichts des Verwaltungsrathes über jenen Verwaltungsbericht und Rechnungsabschluß; tionen der General-Versammlungen.  
Vortrag des Haupt-Verwaltungs-Berichts.
  - 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Ersatzmänner; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
  - 3) die von dem Verwaltungsrathe, dem Director, oder von einzelnen stimmberechtigten Stamm- oder Prioritäts-Actionairen zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Angelegenheiten; Beschlußnahme über einzelne Anträge.
  - 4) die Entscheidung solcher Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungsrathes, über welche sich derselbe mit der Direction nicht hat einigen können. Entscheidung über Rechnungs-Monita.
- Außerdem können folgende Gegenstände nur in einer General-Versammlung gültig beschloffen werden:
- 5) Erweiterungen des Geschäfts-Betriebes auf solche Geschäfte, welche über den im §. 1. angegebenen Zweck hinausgehen, oder gänzliche Aufgabe eines der Zwecke der Gesellschaft; Beschlußnahme über Erweiterung des Geschäftskreises.
  - 6) Vermehrung des im §. 2. angegebenen Grundcapitals der Gesellschaft, sobald dies nicht bloß aus dem Erwerbe des Unternehmens geschehen kann; Vermehrung des Grundcapitals.
  - 7) Abänderungen des Statuts und Aufhebung oder Aenderung früherer Beschlüsse der General-Versammlung; Abänderungen des Statuts und früherer Beschlüsse der General-Versammlungen.
  - 8) Gänzliche Auflösung der Gesellschaft. Gänzliche Auflösung der Gesellschaft.

Es wird ausdrücklich bevortwortet, daß in allen denen Fällen, wo nach den Gesetzen, seien es die allgemeinen Gesetze, oder das Gesetz vom 9. November 1843, ein Gesellschaftsbeschluß der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, diese erst hinzutreten muß, bevor der Beschluß Gültigkeit erlangt.

Geschäfts-  
Ordnung in  
den General-  
Versamm-  
lungen.

§. 17. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Er leitet und schließt die Berathungen, erhält die Ordnung aufrecht und stellt die Frage, über welche der Beschluß zu fassen ist. Werden Einwendungen gegen den Schluß der Berathung, oder gegen die Fragestellung erhoben, so entscheidet darüber die Mehrheit der anwesenden Actionaire nach der Personenzahl.

Niemand darf eher das Wort ergreifen, bevor es ihm nicht der Vorsitzende gegeben hat, und jede Rede muß an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Zu den Be-  
schlüssen der  
General-Versammlungen gehört absolute Stimmenmehrheit.

§. 18. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Berücksichtigung der mehr oder minderen Anzahl der ihnen zuständigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmen.

a) Zur Abänderung des Statuts und früherer Beschlüsse der General-Versammlung  $\frac{3}{4}$ .

b) für Auflösung der Gesellschaft  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

In folgenden Fällen aber:

a) bei Abänderungen des Statuts, oder Aufhebung, oder Abänderung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen müssen

Zwei Drittel,

b) bei Auflösung der Gesellschaft müssen

Drei Viertel

der anwesenden Stimmen consentiren.

Außerdem muß bei Auflösung der Gesellschaft die im §. 46. vorgeschriebene Form beobachtet werden;

Zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes gehört relative Mehrheit.

c) bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes gilt die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire und im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so rückt derjenige Actionair ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat.

Bindende Kraft der Beschlüsse der General-Versammlungen.

§. 19. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Actionaire und auch für den Verwaltungsrath und den Director verbindende Kraft.

Wollen Actionaire die Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung anfechten, so kann dies nur binnen 6 Wochen nach Abhal-

tung der General-Versammlung geschehen. Die Entscheidung geschieht durch ein Schiedsgericht auf die §§. 38. und 45. bestimmte Weise, wobei der Verwaltungsrath durch den Director die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses zu verteidigen hat. Innerhalb der obigen wöchentlichen Frist muß der Actionair, welcher den Beschluß ansieht, seine Klageschrift dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf dem Bureau der Gesellschaft in einer schriftlichen Eingabe zustellen, und darin den von ihm erwählten, jedenfalls zu Magdeburg wohnhaften Schiedsrichter benennen, auch wenn der Actionair in Magdeburg nicht wohnhaft sein sollte, eine dort wohnhafte Person benennen, bei welcher alle Erlasse der Vertreter der Gesellschaft und des Schiedsgerichts ihm gültig insinuirt werden können, widrigenfalls die Zusendung durch die Post in recommandirten Briefen die Stelle der Insinuation vertritt.

§. 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein von dem Vorsitzenden der General-Versammlung und drei Actionairen zu unterzeichnendes gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und solches in Ausfertigung nebst den, die Einladung enthaltenen Zeitungsblättern, bei den Acten der Gesellschaft aufbewahrt. Diese drei Actionaire dürfen weder zu dem Verwaltungsrathe, noch zur Direction und zu den Gesellschaftsbeamten gehören.

Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen.

## II. Vom Verwaltungsrath.

§. 21. Der Verwaltungsrath besteht aus 9 stimmfähigen Actionairen, von denen mindestens 6 in Magdeburg, in der Neustadt, der Sudenburg oder in Buckau wohnen müssen und mindestens einer ein Rechtsverständiger sein soll. Ihnen treten noch die beiden Personen mit vollem Stimmrecht hinzu, welche die Prioritäts-Actionaire nach §. 7. der Uebereinkunft vom 15. October 1848 zu wählen haben. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird ein Ersatzmann gewählt.

Qualification der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach ihrem Wohnorte.

§. 22. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt, und scheidet alljährlich ein Drittheil aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Functionszeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Für die nächsten beiden Jahre wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt.

Nichtwählbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

a) wegen Contracts-Verhältnisse,

b) wegen Verwandtschaft.

c) wegen Concurs.

Gezwungener Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes,

1) wegen Eintritts der Hindernisse ihrer Wählbarkeit.

2) wegen Aufgabe des Wohnsitzes.

3) wenn es die General-Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen beschließt.

Freiwilliger Austritt der

Nicht wählbar sind diejenigen Actionaire:

- a) welche als Gesellschaftsbeamte im Dienste der Gesellschaft oder sonst in einem fortbauenden Contractsverhältnisse zu ihr stehen. Einzelne Bestellungen auf Fabrikate der Maschinenfabrik, Befrachtungen der Dampfschiffe, und einzelne Lieferungen von Requisite an die Gesellschaft bilden kein Hinderniß, ebenso der Besitz von Prioritäts-Actionen;
- b) welche mit dem Director, einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder einem Gesellschafts-Beamten in einem solchen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen, daß sie in dessen Angelegenheiten als vollgültige Zeugen nicht zugelassen werden können;
- c) welche in Concurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, so lange sie sich mit ihren Gläubigern nicht völlig abgefunden haben.

§. 23. Gezwungener Austritt aus dem Verwaltungsrath findet Statt:

- 1) wenn eins der im vorstehenden §. gedachten Hindernisse bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes eintritt. Sollte ein solches Schwägerschafts-Verhältniß unter zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes eintreten, so müssen sie sich unter einander darüber vereinigen, wer aus dem Verwaltungsrathe austreten soll. In Ermangelung einer solchen Vereinigung müssen sie beide austreten;
- 2) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Magdeburg, der Neustadt, Sudenburg oder Buckau; doch unterbleibt dieser Austritt, wenn noch sechs andere an diesen Orten wohnhafte Mitglieder im Verwaltungsrathe vorhanden sind;
- 3) wenn es die General-Versammlung mit zwei Drittheil der anwesenden Stimmen verlangt.

Freiwilliger Austritt findet Statt, wenn er dem Verwaltungsrathe 4 Wochen vorher schriftlich angekündigt worden ist.

§. 24. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, so tritt derselbe

jenige Erfagmann aus dem Jahre, worin der Ausscheidende erwählt war, an seine Stelle, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte, und fungirt für die Zeit, für welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren gehabt haben würde.

§. 25. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß sich beim Antritte seines Amtes als Besizer von 16 Stamm-Actien ausweisen, und sie für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse niederlegen. Die aus den Prioritäts-Actionairen zu bestellenden 2 Mitglieder hinterlegen jedes 4 Prioritäts-Actien. Der für ein ausscheidendes Mitglied eintretende Erfagmann ist nur erst dann zu dieser Deposition verpflichtet, wenn er wirklich in den Verwaltungsrath eintritt.

§. 26. Bei der nächsten Versammlung des Verwaltungsrathes, nach der jährlichen Wahl der ordentlichen Mitglieder, werden die neugewählten Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter eingeführt, und darauf erwählt der Verwaltungsrath seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenrevisor, durch absolute Stimmenmehrheit. Diese Wahl muß im Beisein eines Notars erfolgen, dessen auszufertigendes Notariats-Protocoll als Legitimation der Gewählten dient. Diese Wahlen gelten für das ganze Jahr, insofern nicht einer der Gewählten seine Stelle niederlegt, wo dann ein Anderer für den Rest des Jahres gewählt wird. Die Gewählten müssen in Magdeburg, Neustadt, Sudenburg oder Buckau wohnhaft sein.

§. 27. Jeden Monat findet eine ordentliche Versammlung des Verwaltungsrathes Statt. Außerordentlich versammelt er sich, so oft der Vorsitzende ihn einberuft, was jedes Mal geschehen muß, wenn der Director darauf anträgt, widrigenfalls letzterer die Zusammenberufung vornehmen kann. Ebenso muß der Vorsitzende eine Zusammenkunft veranlassen, wenn es drei Mitglieder des Verwaltungsrathes schriftlich verlangen. Daß in der Einladung der Zweck der Zusammenkunft ausgesprochen sei, ist wünschenswerth aber nicht nothwendig. Die Einladung muß an alle in Magdeburg, Neustadt, Sudenburg, Buckau wohnenden Mitglieder und an die beiden von den Prioritäts-Actionairen erwählten Personen ergehen. Die anderwärts Wohnenden

Mitglieder des  
Verwaltungs-  
rathes.

Deposition von  
Actien während  
der Functions-  
zeit der Mit-  
glieder des  
Verwaltungs-  
rathes.

Constituierung  
des Verwal-  
tungsrathes  
durch Einfüh-  
rung der neu  
gewählten  
Mitglieder.  
Wahl des Vor-  
sitzers, dessen  
Stellvertreters  
und des Kas-  
senrevisors.

Von den or-  
dentlichen und  
außerordent-  
lichen Versammlungen  
des Verwal-  
tungsrathes.

werden nur dann eingeladen, wenn es der Vorsitzende für nöthig hält. Jedoch sollen sie alle drei Monate zu einer der ordentlichen Sitzungen zeitig eingeladen werden.

Von den Beschlüssen des Verwaltungsrathes.

§. 28. Gültige Beschlüsse können von dem Verwaltungsrathe nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens 5 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Zu jedem Beschlusse ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director braucht seine Mittheilungen an den Verwaltungsrath nicht schriftlich zu machen und wohnt den Versammlungen der Regel nach, aber ohne entscheidende Stimme bei, wenn nicht der Vorsitzende, oder drei Mitglieder des Verwaltungsrathes ihn abzutreten ersuchen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird unter Leitung des Vorsitzenden ein Protocoll aufgenommen, in das dazu bestimmte Buch eingetragen und von den anwesend gewesenen Mitgliedern unterschrieben.

Functionen des Verwaltungsrathes.

§. 29. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlung. Insbesondere muß er:

Wahl und Remuneration des Directors.

1) den Director erwählen, die Zeit seiner Anstellung und seine Remuneration festsetzen. Auf wie lange aber auch die Anstellungszeit des Directors bestimmt sein möchte, so hat seine Anstellung doch jedenfalls mit der Auflösung ein Ende.

Prüfung und Feststellung des Verwaltungsraths-Etats.

2) Der Verwaltungsrath muß den vom Director jährlich zu entwerfenden Verwaltungs-Etat sowohl für die Schifffahrt, als für die Maschinenfabrik und für die Abhürdung der auf der Gesellschaft ruhenden Schulden, vor allen der Prioritäts-Actien prüfen und feststellen. Wie weit der Verwaltungsrath dabei in's Einzelne gehen will, ist seine Sache; doch muß er über die Punkte, bei denen der Director einen Beschluß des Verwaltungsrathes fordert, sich äußern.

Controle der Verwaltung.

3) Ferner muß er die ganze Geschäftsführung des Directors controliren, insbesondere das gesammte Buch-, Rechnungs- und Kassenwesen.

Welche Maßregeln er deshalb ergreifen will, ist seine Sache, jedoch muß in jeder ordentlichen monatlichen Versammlung des Verwaltungsrathes:

a) der

- a) der Director einen Bericht über den Gang der Geschäfte erstatten, Bericht des Directors.
- b) der nach §. 26. zu bestellende Kassen-Revisor einen Bericht über die von ihm wenigstens einmal monatlich vorgenommene Kassen-Revision und über die von ihm dabei ebenfalls einzusehende Buchführung und das Rechnungswesen mittheilen. Bericht des Kassenrevisors.
- 4) Der Verwaltungsrath erwählt auf den Vorschlag des Directors den technischen Dirigenten der Maschinen-Fabrik, beschließt über den mit ihm zu errichtenden Engagements-Contract und genehmigt die ihm zu ertheilende Geschäfts-Instruction. Wahl des technischen Dirigen-ten.
- Auf gleiche Weise erfolgt die Wahl und das Engagement eines kaufmännischen Vorstandes der Maschinenfabrik, welcher jedenfalls dem technischen Dirigenten derselben coordinirt ist. Differenzen unter ihnen entscheidet der Director.
- 5) Kein Officiant, der auf eine längere Zeit, als 3 Jahre angestellt werden soll, oder dessen jährliches Gehalt sich auf 500 Thlr. oder darüber beläuft, oder der einer Kasse, oder einem Magazine vorsteht, kann ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes angestellt, oder entlassen werden. Ohne die Mitvollziehung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ist sein Engagement-Contract für die Gesellschaft nicht verpflichtend. Anstellung und Entlassung der Officianten.
- Ebenso können Tantième ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht versprochen werden.
- 6) Der Verwaltungsrath kann dem Kassen-Revisor eine Remuneration auswerfen und kann auch dem Director einen Rechts-Consulenten beifügen und dessen Remuneration bestimmen. Zum Rechts-Consulenten kann das juristische Mitglied des Verwaltungsrathes bestimmt werden. Remuneration des Kassen-Revisors und Anstellung des Rechts-Consulenten.
- Der Rechts-Consulent ist nur Rathgeber des Directors, ist aber ebenso berechtigt, als verpflichtet, zu verlangen, daß in bedenklichen Fällen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zeitig Mittheilung gemacht wird.
- 7) Jeder Lieferungs-Contract über einen Gegenstand von mehr als 30,000 Thlr. bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Mitvollziehung von Seiten des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder seines Stellvertreters. Abschließung großer Lieferungs-Contracte.

Feststellung!  
der Grundsätze  
der Inventur.

8) Der Verwaltungsrath vereinigt sich mit dem Director über die Grundsätze, nach welchen die jährliche Inventur aufgenommen werden soll, und prüft die aufgenommene Inventur.

Feststellung  
der Dividende.

9) Der Verwaltungsrath bestimmt die Höhe der an die Actionaire zu zahlenden Dividende. Es versteht sich von selbst, daß von einer solchen Dividende erst dann die Rede sein kann, wenn die Verpflichtungen der creirten Prioritäts-Actien gelbset sind, während bis dahin nur diejenigen Dividenden gezahlt werden, welche die Uebereinkunft vom 15. October 1848 in Aussicht stellt. Ferner darf die Dividende den reinen Gewinn des verfloffenen Jahres nicht übersteigen und das oben §. 2. angegebene Grund-Capital der 360,350 Thlr. und was demselben nach der Bestimmung des §. 2. bereits zugeschlagen sein möchte, darf durch eine Dividenden-Zahlung nicht vermindert werden.

So lange auch nach Abtragung der Prioritäts-Actien noch Schulden auf der Gesellschaft ruhen, kann höchstens die Hälfte des gemachten Gewinnes als Dividende vertheilt und das Uebrige muß zur Abtragung der Schulden verwendet werden. In eben der Art muß verfahren werden, wenn entweder das Grund-Capital noch nicht bis zum Betrage von 720,700 Thlr. angewachsen wäre, oder eine Verminderung erlitten, oder die General-Versammlung noch eine weitere Vermehrung des Grund-Capitals beschlossen hätte.

Placirung mü-  
figer Gelder.

10) Sind Gelder vorhanden, welche eine Zeit lang nicht gebraucht werden, so beschließt der Verwaltungsrath, wie sie einstweilen nutzbar anzulegen sind.

Erwerbung,  
Veräußerung  
und Verpfän-  
dung von  
Grundstücken.

11) Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken, deren Verpfändung und die Einrichtung neuer Gebäude, oder Abbruch alter bestehender, aber überflüssig gewordener, dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht vorgenommen werden, auch bestimmt derselbe die Modalitäten der Ausführung seiner Beschlüsse. Die Erwerbungs-, Veräußerungs- und Verpfändungs-Urkunden müssen außer vom Director auch vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seinem Stellvertreter vollzogen werden.

12) Endlich muß der Verwaltungsrath über alle an ihn gestellten Anfragen Beschlüsse auf die Anfragen des Directors einen Beschluß fassen. Beschlüsse auf die Anfragen des Directors.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nur für Handlungen und Beschlüsse verantwortlich, welche geradezu gegen die Gesetze, die Bestimmungen des Statuts und die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung verstoßen. Doch trifft die Verantwortlichkeit nur diejenigen, welche an einem solchen Beschlusse Theil genommen und nicht ihren Widerspruch zum Protocoll erklärt haben. Gleiche Verantwortlichkeit trifft den Vorsitzenden des Verwaltungsraths, wenn er etwas der Art ohne Beschluß des Verwaltungsraths angeordnet haben sollte. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

### III. Vom Director.

§. 31. Der Director wird, wie oben §. 29. Nr. 1. erwähnt, vom Verwaltungsrathe erwählt und bestellt, und es muß vom Verwaltungsrathe mit ihm ein auf bestimmte Zeit, oder auf Kündigung gestellter, seine Remuneration aussprechender Contract errichtet werden. Außerdem erhält er eine vom Verwaltungsrath auszustellende notariell zu recognoscirende Bestallung, welche ihn gegen dritte Personen und Behörden legitimirt und wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths in sein Amt eingeführt. Wahl und Einführung des Directors.

§. 32. Der Director muß entweder schon dreißig Stamm-Actien eigenthümlich besitzen, oder noch vor Antritt seines Amtes und bevor er die Bestallung erhält, erwerben und bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche auch der Gesellschaft als Caution für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haften. Deposition von 30 dem Director gehörigen Actien.

§. 33. Ferner darf der Director:

- Hindernisse der Uebernahme und Beibehaltung der Direction.
- a) kein anderweites Amt oder Dienst bei der Gesellschaft bekleiden und in keinem anderweiten fortbauenden Contracts-Verhältnisse zu ihr stehen. Einzelne Bestellungen und Befrachtungen, so wie der Besitz von Prioritäts-Actien der Gesellschaft bilden jedoch kein Hinderniß; a) Contracts-Verhältnis zur Gesellschaft.
  - b) mit den Mitgliedern des Verwaltungsraths oder einem Geschäftsbeamten in keinem solchen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen. b) Verwandtschaft mit Mitgliedern des

Verwaltungs-  
rathes und mit  
Gesellschafts-  
Beamten.  
c) Vermögens-  
Verfall.

d) Betrieb ei-  
nes Gewerbes  
oder selbstständigen Ge-  
schäfts.

Funktionen und  
Befugnisse  
des Directors.

- nisse stehen, daß er in deren Angelegenheiten als vollgültiger Zeuge nicht zugelassen werden könnte;
- c) weder in Concurſ verfallen sein, noch seine Zahlungen eingestellt haben, es sei denn, daß er sich bereits mit seinen Gläubigern völlig abgefunden hätte, und
- d) kein anderweites Gewerbe oder selbstständiges Geschäft betreiben. Würde eines dieser Hindernisse während seiner Funktionszeit durch ihn herbeigeführt werden, so muß er sofort sein Directorat niederlegen, und seine Stelle vom Verwaltungsrathe anderweit besetzt werden.

§. 34. Der Director ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und repräsentirt sie nach Außen. Er ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft lästige Verträge jeder Art, insbesondere Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Lieferungs-, Mieths-, Pacht-, Dienst- und Versicherungs-Verträge und Vergleiche abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren und darauf Verzicht zu leisten, Quittungs- und Löschungs-Consense zu ertheilen, hypothekarische Eintragungen zu bewilligen, Sachen und Gelder in Empfang zu nehmen, Prozesse zu führen, Mandatarien zu bestellen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten. Auch ist er ermächtigt, für die Gesellschaft Wechsel auszustellen, zu acceptiren und zu indossiren. Bei welchen Contracten es der Mitvollziehung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes bedarf, ist oben §. 29. Nr. 7. und 11. angegeben.

Er ist berechtigt sich zu einzelnen Geschäften Substituten zu ernennen. In Fällen, wo er durch Abwesenheit, oder Krankheit behindert wäre, sein Amt auszuführen, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes sein Stellvertreter, wenn die Behinderung nicht länger als 8 Tage dauert. Bei einer längeren Dauer muß der Verwaltungsrath über seine Vertretung einen Beschluß fassen, kann dieselbe aber auch seinem Vorsitzenden übertragen.

Fortsetzung,  
das Kassenwe-  
sen betreffend.

§. 35. Obgleich der Director ermächtigt ist, Sachen und Gelder für die Gesellschaft in Empfang zu nehmen, so wird er es doch in der Regel durch die betreffenden Kassirer, oder Magazin-Aufseher u. thun lassen, oder muß die empfangenen Gelder und Sachen diesen schleunigst überliefern, indem

er zu deren eigener Verwahrung nicht weiter berechtigt ist, als sich dies nicht vermeiden läßt.

Alle Quittungen sind nur dann für die Gesellschaft verbindend, wenn sie außer der Unterschrift des betreffenden Beamten auch mit der Contrasignatur des Directors versehen sind. Ebenso ist zur Gültigkeit jedes Ausgabebelags die Contrasignatur des Directors erforderlich. Zu Auszahlungen an den Director selbst aber muß der Vorsitzende des Verwaltungsrathes die Contrasignatur ertheilen.

§. 36. Der Director ist befugt, die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrathes zu suspendiren, muß dies aber dem Verwaltungsrathe anzeigen, und ihn ersuchen, entweder den Beschluß zurückzunehmen, oder eine nochmalige Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung sämtlicher Ersatzmänner zur Entscheidung darüber zu berufen. Bis zu deren Entscheidung bleibt es bei der Suspension.

Fortsetzung,  
Befugniß,  
Beschlüsse des  
Verwaltungs-  
rathes zu  
suspendiren.

§. 37. Der Director macht sich der Gesellschaft verantwortlich, wenn er gegen die Gesetze, die Vorschriften des Statuts, oder die ordnungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung, oder des Verwaltungsrathes verstößt, so wie durch grobe Versehen.

Verantwort-  
lichkeit des  
Directors.

§. 38. Alle Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes oder des Directors werden zunächst zur Beschlußnahme der General-Versammlung gebracht, und wenn dadurch keine gütliche Ausgleichung erfolgt, schiebsrichterlich entschieden.

Streitigkeiten  
über die Ver-  
antwortlichkeit  
des Directors  
und der Mit-  
glieder des  
Verwaltungs-  
rathes sollen  
durch ein  
Schiebsgericht  
entschieden  
werden.

Bei einem solchen schiebsrichterlichen Verfahren, was in Magdeburg stattfinden muß, erwählt der Verwaltungsrath den Vertreter der Gesellschaft. Behufs dieser Wahl treten statt der etwa compromittirten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ein, welche in §. 24. angegeben ist. Der Vertreter der Gesellschaft erwählt dann einen Schiebsrichter, der oder die, welche als der Gesellschaft verantwortlich betrachtet wer-

Dessen Consti-  
tuirung und  
entscheidende  
Kraft.

den, den andern, und beide Schiedsrichter vereinigen sich sodann über den dritten, allenfalls durch das Loos. Sämmtliche drei Schiedsrichter müssen in Magdeburg wohnhaft sein. Unterließe einer von beiden Theilen 14 Tage lang die Wahl und Bekanntmachung des Schiedsrichters, nachdem ihn der andere Theil dazu aufgefordert, und den von ihm Gewählten benannt hat: so entscheidet letzterer allein die Sache.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche wird die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Thl. I. der A. O. D. beigelegt und es findet dagegen kein anderes Rechtsmittel Statt, als das der Nichtigkeitsklage nach den §§. 172. 174. und 175. Tit. 2. Thl. I. der A. O. D.

#### IV. Von der Verwaltung und Rechnungslegung.

Von der Buchführung.

§. 39. Da die Geschäfte der Gesellschaft in zwei verschiedene Theile zerfallen, nämlich:

- I. Den Betrieb der Dampfschiffahrt und
- II. Der Maschinenfabrik,

so muß ihr Buch- und Rechnungswesen getrennt von einander geführt werden. Ueber das Gesamt-Vermögen wird aber im Central-Hauptbuche die Gesamt-Rechnung geführt.

Von der Kassensführung.

§. 40. Die Kasse der Gesellschaft befindet sich in Magdeburg unter dem Verschlusse eines Kassirers. Getrennt davon wird der eigentliche Tresor gehalten, welcher mit 3 Schlössern verwahrt ist, wozu der Kassirer, der Director und der Kassen-Revisor jeder einen besondern Schlüssel besitzen. Welche Fonds im Tresor zu verwahren sind, bestimmt der Verwaltungsrath; doch kann der Director auch verlangen, daß noch andere Gelder oder geldwerthe Papiere der Gesellschaft, als der Verwaltungsrath bestimmt hat, in dem Tresor verschlossen werden.

Auf der Maschinenfabrik in Buckau kann nur eine Nebenkasse bestehen. Der Verwaltungsrath bestimmt auf den Vorschlag des Directors die Ausdehnung dieser Nebenkasse.

Von der Inventur.

§. 41. Alljährlich wird eine Inventur gehalten, und auf den Grund

derselben und der Abschlüsse aus den Büchern, die Jahres-Rechnung und die Bilanz in den ersten drei Monaten des Jahres aufgestellt, in das Bilanzbuch eingetragen und der Königlichen Regierung mitgetheilt.

Die Inventur und die Aufstellung der Rechnung und der Bilanz erfolgen von Seiten des Directors. Er ist der eigentliche Rechnungsleger. Die Grundsätze und die Art und Weise, wie bei der Inventur verfahren werden soll, muß er aber, wie oben § 29. Nr. 8. bestimmt, dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorlegen. Es ist mit dem Geschäfte so zeitig noch vor Jahres-schluß zu beginnen, daß Rechnung und Bilanz vor Schluß des Monats März vollendet sein können. Kein Gegenstand in der Inventur darf jemals höher angesetzt werden, als zum kostenden Preise. Welche Procente oder Beträge wegen bloßer Verwaltung, oder wegen Zweifelhaftigkeit von ausstehenden Forderungen abzusetzen sind, bestimmt der Verwaltungsrath auf die Vorschläge des Directors, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschrift für kaufmännische Inventuren. Die calculatorische Uebereinstimmung der Rechnung und Bilanz mit den Büchern wird von dem Cassen-Revisor, welcher sich dabei der Hülfe eines oder einiger Beamten der Gesellschaft bedienen kann, geprüft und bescheinigt, bevor sie der Königlichen Regierung übergeben und der General-Versammlung mitgetheilt wird.

Nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung schreitet der Verwaltungsrath zur Prüfung und Monirung der Rechnung und theilt seine Monita dem Director mit, welcher sie beantwortet. Nach Erledigung der Monita ertheilt der Verwaltungsrath dem Director die Decharge über die Rechnung, eintretenden Falles mit Vorbehalt der unerledigt gebliebenen Monita.

Ist über ein Monitum keine Vereinigung zwischen dem Director und dem Verwaltungsrathe zu erreichen, so hat die General-Versammlung darüber zu beschließen, ob dasselbe weiter zu verfolgen, oder niederzuschlagen sei. — Ersteren Falles ist die Entscheidung einen auf die obige Weise anzuordnenden Schiedsgerichte zu überlassen.

§. 42. Es liegt dem Director und dem Verwaltungsrathe ob, dafür zu sorgen, daß unter allen Umständen die nöthigen Geldmittel bereit sind, um die Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Actien gemäß der Ueberein- Bon der Beschaffung der Geldmittel zur Verzinsung und Amortisa-

tion der Pri-  
oritäts-Actien.

kunft vom 15. October 1848 unter den oben §. 10. festgesetzten Modificatio-  
nen zu leisten.

Von Bestim-  
mung der  
Dividende.

§. 43. Aus der aufgestellten Bilanz ergibt sich, ob und was am Jah-  
resßchluß als Reingewinn übrig geblieben ist und diesen Betrag hat der Ver-  
waltungsrath bei der nach §. 29. Nr. 9. von ihm festzusetzenden Jahres-Di-  
vidende zum Grunde zu legen. Dafür, daß sich etwa künftig bei näherer  
Prüfung noch Monita herausstellen könnten ist vom Reingewinn nichts zu-  
rückzustellen.

Hat aber der Verwaltungsrath schon vor der Bestimmung der Divi-  
dende gegen die Rechnung, oder deren Bilanz irgend ein Monitum erhoben,  
was nicht sofort vom Director anerkannt, oder erledigt ist, so wird darauf,  
wenn sich die Bilanz verbessert, bei der Bestimmung der Dividende keine Rück-  
sicht genommen, verschlechtert sich aber die Dividende dadurch, so darf die Di-  
vidende nur nach dem minderen Beträge bestimmt werden.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Von Anstel-  
lung und Re-  
muneration  
der Beamten.

§. 44. Jede Anstellung eines Beamten und auch des Directors der  
Gesellschaft darf nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Kündigung geschehen  
und niemals auf die ganze Lebenszeit. Sie erstreckt sich auch niemals über  
die Dauer der Gesellschaft hinaus, mag deren Auflösung erfolgen, wie  
sie will.

Kein Angestellter hat also einen Entschädigungs-Anspruch dafür, daß  
durch die Auflösung der Gesellschaft sein Engagement beendet wird. Pension-  
nen dürfen nicht bewilligt werden, wohl aber Unterstützungen. So weit letz-  
tere nicht aus dem bestimmten Unterstützungsfonds bewilligt werden sollen,  
kann sie der Director nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes bewilli-  
gen. In wie weit Provisionen zu bewilligen sind, bestimmt der Verwaltungsrath  
nach den Anträgen des Directors. Jedoch kann der Verwaltungsrath auch  
im Allgemeinen den Director ermächtigen, Provisionen gewisser Art zu bewilligen.

Entscheidung  
der Streitig-  
keiten durch  
Schieds-  
gerichte.

§. 45. Bei Streitigkeiten, welche aus der Societäts-Verbindung zwi-  
schen Actionairen, oder deren Erben und Nachfolgern, selbst wenn dazu Min-  
derjährige, Concurss- oder Liquidations-Massen gehören, einerseits und der Ge-  
sellschaft andererseits, entstehen möchten, unterwerfen sich beide Theile einem  
Schieds-

Schiedsrichterlichen Aussprüche, gegen welchen kein Rechtsmittel stattfindet, die Nichtigkeitsklage ausgenommen, wie solche die A. G. = D. Ihl. 1. Tit. 2. §. 172. 174. und 175. angiebt. Jeder Theil und zwar Namens der Gesellschaft der Director, ernennt einen Schiedsrichter, und diese beiden vereinigen sich über einen Dritten, allenfalls durch das Loos. Sämmtliche Schiedsrichter müssen in Magdeburg wohnhaft sein. Wohnt eine streitende Parthei auswärts, so muß sie in Magdeburg Jemanden bestellen, an welchen die Erlasse des Directors und des Schiedsgerichts gültig für sie insinuirt werden können, widrigenfalls die Aufgabe auf die Post in recommandirten Schreiben als Insinuation an sie genügt.

Hat eine Parthei, nachdem die andere ihr den von ihr erwählten Schiedsrichter angezeigt und sie zur Benennung des ihrigen aufgefordert hat, binnen 14 Tagen ihrerseits die Namhaftmachung des von ihr erwählten Schiedsrichters unterlassen, so verhandelt und entscheidet der von jener Parthei ernannte Schiedsrichter die Sache allein.

§. 46. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke veranstalteten General-Versammlung, zu welcher die Actionaire unter Bekanntmachung des Gegenstandes berufen worden sind, durch eine Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

Zugleich beschließt dieselbe General-Versammlung, in welcher Art das gesammte Eigenthum der Gesellschaft veräußert und das ganze Auflösungs-Geschäft betrieben werden soll.

Nachdem die landesherrliche nach §. 28. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843 erforderliche Genehmigung zur Auflösung erfolgt sein wird, muß die Auflösung unter Befolgung der Beschlüsse der General-Versammlung und Beobachtung des im §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Verfahrens ausgeführt werden.

Aus dem Activ-Vermögen der Gesellschaft müssen zunächst die Passiva befriedigt werden. Der Ueberschuß des Activ-Vermögens wird auf die Actien gleichmäßig vertheilt. Gegen Empfangnahme des vertheilten Betrages müssen die Actien quittirt herausgegeben und cassirt werden.

Von den öffent-  
lichen Blättern,  
welche zu den  
Bekannt-  
machungen zu  
benutzen sind.

§. 47. Die öffentlichen Blätter, welche zu Bekanntmachungen in An-  
gelegenheiten der Gesellschaft benutzt werden müssen, sind:

- a) die hier erscheinende Zeitung, wenn aber mehrere hier erscheinen, so  
müssen die Bekanntmachungen in alle eingerückt werden;
- b) eine Leipziger, eine Hamburger und eine Berliner Zeitung, nämlich:  
die Leipziger Allgemeine deutsche Zeitung, die Hamburger Börsehalle  
und der zu Berlin erscheinende Staatsanzeiger.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Verwaltungsrath, in welche  
andere an dem Orte erscheinende Zeitung dann die Insertionen geschehen  
sollen, und macht dies in sämmtlichen an dem Orte erscheinenden Zeitungen,  
welche Inserate aufnehmen, dreimal von acht zu acht Tagen bekannt.

Außerdem kann aber der Director und der Verwaltungsrath solche Be-  
kanntmachungen auch in andere Blätter einrücken lassen, wenn es die Um-  
stände angemessen erscheinen lassen.

Magdeburg, den 30. Januar 1850.

Albert Humbert. Zuckschwerdt & Schneider. Ferdinand Friedrich  
Weichsel, Rechts-Anwalt Wilhelm Denecke. August Morgenstern.  
G. F. Koch. Grubitz. Friedrich August Pröschel. Dr. Kersten.  
Aug. Kalisky. A. Käsemacher. Aug. Carl Maquet. G. v. Rathen.  
D. Schüttstedt. G. M. Broock. Friedr. Sternberg. G. Kammel-  
berg. Carl Denecke. G. Horrmann. H. L. Band. Carl Heinrich  
Bartels. Hennige, Prof. v. Fischer, G.-L. Heinrich Behrens.  
Albert Wankel. W<sup>m</sup> Broock Söhne. Thomas Broock. Golden  
Baumann. F. Maquet. Ferdinand Maquet.

pp. Wilhelm Matthee.

G. Krieg.

pp. Wilhelm Holzappel

G. Krieg.

Johann Georg Friedrich Alexander Silberschlag.

Carl Sonntag. G. Graff.

Carl Wilhelm Zimmermann.

## Beilage A.

Actie  
der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie.

N<sup>o</sup>.                     

über  
Fünf- und Zwanzig Thaler Preuß. Courant,  
welche

Herr

an die Kasse der Compagnie eingelegt und dagegen nach Maßgabe des Gesellschafts-Statuts an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie verhältnißmäßigen Antheil hat.

Magdeburg, am 2. April 1841.

Die Direction der vereinigten Hamburg-Magdeburger  
Dampfschiffahrts-Compagnie.

## Beilage B.

Actie N<sup>o</sup>.                     

Verwaltungsjahr 18    Dividendenschein N<sup>o</sup>.                     

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres ----- auf die Actie unter oben benannter Nummer fällt, und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Directorium durch die Zeitung bekannt gemacht werden wird.

Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie.

N. N.                    N. N.                    N. N.

Directoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 12. des Statuts ungültig, wenn der darauf zu erhebende Belauf innerhalb drei Jahre nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

**Uebereinkunft,**

nach welcher

die Schuldenverhältnisse der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiff-  
fahrts-Compagnie mit ihren Gläubigern geordnet werden sollen.

§. 1. Die Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie creirt zur Befriedigung ihrer Wechsel- und Buchgläubiger die Summe von 550,000 Thlr. in Prioritäts-Actien, jede Actie zu 100 Thlr. und giebt diese Actien nach deren Nennwerth ihren Gläubigern bis zum Betrage ihrer Forderungen. Es können auch nach dem Bedürfnisse halbe und viertel Actien gegeben werden. Die kleineren Beträge, welche durch solche Actien nicht auszugleichen sind, werden bei der Convertirung der Schuld baar berichtigt.

Für die Prioritäts-Actien haftet das gesammte Vermögen der Dampfschifffahrts-Compagnie, nicht aber die einzelnen Actionaire und deren Vermögen. Die bis zur Convertirung aufgelaufenen Zinsen werden bei derselben baar bezahlt.

§. 2. Die Prioritäts-Actien werden, wenn es die Staatsbehörden genehmigen, ou porteur gestellt, sonst auf den Namen der Gläubiger. Letzteren Falls werden sie aber, wenn sie auf irgend eine Weise zur Auszahlung oder sonst an die Dampfschifffahrts-Compagnie kommen, an den jedesmahligen Inhaber ausgezahlt, oder sonst von demselben angenommen, ohne daß er sich durch ein Giro oder sonst zu legitimiren braucht, und ohne daß die Dampfschifffahrts-Compagnie eine Verpflichtung hätte, seine Legitimation zu prüfen.

§. 3. Die Prioritäts-Actien werden mit fünf pro Cent jährlicher Zinsen halbjährlich verzinst auf Zins-Coupons, welche den Actien bei der Ausreichung beigelegt sind. Die Zinszahlung geschieht nur gegen Ausreichung der Zins-Coupons ohne irgend eine Legitimation des Präsentanten. — Die Zinserhebung kann nur in den Verfallmonaten Januar und Juli erfolgen, wer diese Zeit versäumt, muß den nächsten Zins-Zahlungstermin abwarten. — Die

Zins-Coupons verlieren ihren Werth, wenn die Zinsen nicht innerhalb vier Jahre nach dem jedesmaligen Verfalltage erhoben worden sind.

§. 4. Alljährlich werden 55000 Thlr. zur Verzinsung und Abtragung der Prioritäts-Actien verwendet; im ersten Jahre 1849 also 27,500 Thlr. zur Verzinsung und 27,500 Thlr. zur Abtragung der Prioritäts-Actien, während in den folgenden Jahren durch die Verminderung der Verzinsung die Capital-Amortisations-Summe erhöht wird.

Die zur Abtragung kommenden Nummern der Prioritäts-Actien werden durch eine im Monat Juli vorzunehmende Verloosung bestimmt, und durch die Magdeburger, eine Berliner, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung im Monat Juli dreimal bekannt gemacht; dann aber im nächsten Monat Januar zu ihrem vollen Nennwerth ausgezahlt und vernichtet. Werden ausgeloste Prioritäts-Actien im betreffenden Monat Januar nicht zur Auszahlung vorgelegt, also ihr Betrag nicht erhoben, so hört doch ihre Verzinsung mit dem 1. Januar auf. Die Auszahlung des Capital-Betrages kann aber noch in den folgenden 4 Jahren, in den halbjährigen Zinszahlungsmonaten gefordert werden, jedoch nicht später. Die sämmtlichen noch nicht fälligen Zins-Coupons müssen mit den Prioritäts-Actien eingereicht werden; der Betrag fehlender Zins-Coupons wird bei der Auszahlung inne behalten, bis sie nachgeliefert werden. Die Verloosung für das Jahr 1849 soll aber möglichst bald nach der allseitigen Annahme des jetzigen Abkommens und bewirkter Ausgabe der Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgelosten Nummern im Juli 1849 erfolgen. — Die zweite Verloosung erfolgt dann im Monat Juli 1849 und die Auszahlung der ausgelosten Prioritäts-Actien im Monat Januar 1850 und so fort.

§. 5. Bei allen, für gelieferte Fabrikate, der Maschinenfabrik zu leistenden Zahlungen, kann der zehnte Theil in Prioritäts-Actien zum Nennwerthe angegeben werden. Jedoch bezieht sich dies nur auf Zahlungen für solche Fabrikate, welche erst nach Ausgabe der Prioritäts-Actien bestellt oder erkaufte sind. Auch kann bei etwanigen Terminal-Zahlungen immer nur der zehnte Theil jeder Rate in Prioritäts-Actien gegeben werden. — Wer bei den einzelnen Terminal-Zahlungen nicht das volle Zehntel in Prioritäts-Actien

tien gegeben hat, kann bei der letzten Zahlung dies noch in so weit thun, als er es bei den früheren Zahlungen unterlassen hatte. Die dadurch eingehenden Prioritäts-Actien werden vernichtet. —

Findet sich, daß außer den zur Verzinsung und Amortisation bestimmten 55,000 Thlr. und außer dem, was durch die Bezahlung von Fabrikaten für die Maschinenfabrik an Prioritäts-Actien eingeht, noch disponible Gelder vorhanden sind, so sollen auch diese zur Tilgung der Prioritäts-Actien mittelst Verloosung und Auszahlung zum Nennwerthe verwendet werden. — Jedoch steht es der General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire frei, aus solchen Geldern eine Extra-Dividende zu geben, welche aber sowohl den Prioritäts-Actionairen, als den Stamm-Actionairen gegeben werden muß, und in einem Jahre 2 pro Cent nicht überschreiten darf. Eine solche Extra-Dividende wird beim nächsten Zinstermine auf die Zins-Coupons mit ausbezahlt, und daß dies geschehen soll durch eine Magdeburger, eine Berliner, eine Hamburger und eine Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden.

§. 6. Jeder Besitzer von Prioritäts-Actien kann verlangen, daß ihm statt derselben Stamm-Actien der Dampfschiffahrts-Compagnie mit einem Zuschuß von 50 pro Cent gegeben werden, also statt einer Prioritäts-Actie von 100 Thlr., der Betrag von 150 Thlr. in Stamm-Actien.

Doch kann dies nur so lange gefordert werden, bis nicht schon zwei Drittel der Prioritäts-Actien vernichtet sind.

§. 7. Alljährlich im Monat Juli an dem Tage, wo die Verloosung der für das Jahr einzulösenden Prioritäts-Actien erfolgt, findet im hiesigen Börsensaale eine General-Versammlung der Besitzer der Prioritäts-Actien Statt, wozu die Einladung durch eine hiesige, eine Berliner, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung vier Wochen vorher erfolgt. Zutritt haben dazu außer dem Vorstande der Dampfschiffahrts-Compagnie alle diejenigen, welche sich durch Vorlegung von Prioritäts-Actien als Inhaber derselben legitimiren und erhalten so viel Stimmen, als sie Actien beim Eintritt in die Versammlung vorgelegt haben.

Der General-Versammlung wird eine gedruckte Uebersicht des Vermögens der Dampfschiffahrts-Compagnie vorgelegt, worin die vernichteten Prio-

ritäts-Actien angegeben sind und den Erschienenen ausgereicht. Sodann wählen diese zwei Personen, welche dem Vorstande der Dampfschiffahrts-Compagnie beigeordnet werden, um dahin zu sehen, daß den obigen Bestimmungen nachgekommen wird, daß namentlich die Verloosung und Einlösung der Prioritäts-Actien, ihr Ankauf und ihre Vernichtung ordnungsmäßig erfolgen.

Ferner hat die General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire zu beschließen:

ob aus den etwa noch vorhandenen disponiblen Geldmitteln nach §. 5. noch eine Extradividende gezahlt werden soll.

Sollte es nicht möglich sein, die zur Verzinsung und Verloosung jährlich bestimmten 55,000 Thlr. aufzubringen, so kann die General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire die Auflösung und Liquidation des ganzen Geschäfts beschließen.

§. 8. Dieses Abkommen soll den hohen Staatsbehörden vorgelegt werden, mit dem Ersuchen, der Dampfschiffahrts-Compagnie Corporations-Rechte zu ertheilen, und die Ausgabe der Prioritäts-Actien au porteur zu genehmigen. Magdeburg, den 15. October 1848.

Die Direction der Vereinigten Hamburg-Magdeburger  
Dampfschiffahrts-Compagnie.

Graff. Loesener. Silberschlag. Brückner.

---

8

Mit der vorstehenden Uebereinkunft sind wir wegen unserer Forderungen an die Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie zu Magdeburg einverstanden und erbieten uns für unsere Forderungen an gedachte Compagnie die in der Uebereinkunft gedachten Prioritäts-Actien unter den darin bezeichneten Modalitäten anzunehmen.

---

Magdeburg, den 16. December 1848.

Herr

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß nunmehr sämtliche Herren Gläubiger unserer Gesellschaft, der von uns proponirten Uebereinkunft vom 15. October d. J. beigetreten sind; da jedoch einige der Herren es für nöthig gehalten haben, sich eine Theilnahme an den Beschlüssen unserer Gesellschaft zu sichern, so sind wir veranlaßt, der Uebereinkunft noch die Bedingung hinzuzufügen:

An den General-Versammlungen der Stamm-Actionaire nehmen die Besitzer der Prioritäts-Actien Theil und haben mit den ersteren gleiches Stimmrecht.

Sie werden darin eine bedeutende Sicherstellung für die Besitzer der Prioritäts-Actien nicht verkennen.

Wir haben nun sofort bei dem Königl. Hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe gebeten, unserer Gesellschaft Corporationsrechte verleihen, und es genehmigen zu wollen, daß die Prioritäts-Actien ou porteur ausgestellt werden. Sobald wir darüber mit Resolution versehen sind, werden wir sofort die Ausstellung der Prioritäts-Actien bewirken und Sie ersuchen, dieselben gegen Rückgabe der alten Verbriefung, gefälligst in Empfang zu nehmen.

Mit vollkommener Hochachtung Ihnen ergeben

Die Direction

der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie.

Graff. Koesener. Silberschlag. Brückner.

Beilage D.

Prioritäts-Actie

der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie

über 100 Stk. Preuß. Courant.

N<sup>o</sup>.

Nach der hier beigedruckten Uebereinkunft hat

die Summe von 100 Thlr., schreibe Ein Hundert Thaler Courant, an die Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie zu fordern, und erhält dieselben unter den in der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen ausgezahlt, bis dahin aber mit fünf vom Hundert in halbjährigen Raten auf den Grund der beigefügten Zins-Coupons verzinsset, so wie er auch die in der Uebereinkunft ausgesprochenen Rechte unter den näheren Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Statuts der Actien-Gesellschaft vom auszuüben berechtigt ist.

Magdeburg, den           ten           18

Die Direction der Vereinigten Hamburg-Magdeburger  
Dampfschiffahrts-Compagnie.

Beilage E.

Prioritäts-Actie №

Serie №

Zins-Coupon-№

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe am ..... aus der Kasse der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen Preuß. Courant halbjährliche Zinsen à 5 % für die Prioritäts-Actie unter obiger Nummer ausgezahlt:

Magdeburg, den

Die Direction der Vereinigten Hamburg-Magdeburger

Dampfschiffahrts-Compagnie

Bemerkung. Dieser Zins-Coupon wird nach §. 12. und 7. des Statuts ungültig, wenn der darauf zu erhebende Zinsbetrag in den dazu bestimmten Monaten innerhalb vier Jahre nicht von unserer Kasse abgefordert wird.

(15 Sgr. Stempel.)

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nachstehende Recognitions-Verhandlung mit dem Original-Protocoll vom 30. Januar 1850 wörtlich gleichlautend, für die Vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie ausgefertigt worden.

## Präsentes:

- Kaufmann G. R. Broock.  
 = Friedrich Sternberg.  
 = G. Kammelberg.  
 = Carl Denecke.  
 = G. Horrmann.  
 = Banc.  
 = Carl Heinrich Bartels.  
 Professor Hennige.  
 General-Lieutenant a. D. v. Fischer.  
 Kaufmann G. F. Koch.  
 = Albert Humbert.  
 Rechtsanwalt Weichsel.  
 Kaufmann Wilhelm Denecke.  
 = August Morgenstern.  
 Stadtrath Grubitz.  
 Kaufmann August Kalisky.  
 Stadtrath A. Käsemacher.  
 Hauptmann a. D. v. Rathen.  
 Appellations-Gerichts-Referendar D. Schönstedt.  
 Kaufmann Heinrich Behrens.  
 = Albert Wanzel.  
 = Thomas Broock, Golden für die Handlung Wilhelm  
     Broock Söhne.  
 = Ferdinand Maquet, für die Handlung Baumann &  
     Maquet.  
 = Krieg für die Handlungen Wilhelm Matthée und Wil-  
     helm Holzappel.  
 Justizrath Silberschlag.  
 Kaufmann Carl Sonntag.  
 = C. Graff.  
 = August Carl Maquet.

Kaufmann Hasenkamp, Associé von Zuckschwerdt & Schneider.  
 Carl Wilhelm Zimmermann.

Die übrigen Anwesenden hatten sich entfernt.

Magdeburg, den 30. Januar 1850.

Hirsch, Gerichtsrath.      Weilschmidt, Protocollführer.

Magdeburg, den 30. Januar 1850.

In dem auf heute im hiesigen Börsenhause anberaumten Termine zur Abhaltung einer außerordentlichen General-Versammlung der Stamm-Actionaire der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Compagnie, wozu die Stamm-Actionaire durch öffentliche Einladung vom 3. Januar 1850, welche in den Hamburger Nachrichten Nr. 7., 13. und 22., im Magdeburger Correspondenten Nr. 5., 23. und 41, in der Magdeburger Zeitung erste Beilage zu Nr. 3, zweite Beilage zu Nr. 11. und erste Beilage zu Nr. 21., Berliner Voss'sche Zeitung Nr. 6. erste Beilage, Nr. 12. dritte Beilage und Nr. 20. zweite Beilage, und allgemeine Leipziger Zeitung Beilage zu Nr. 9., Beilage zu Nr. 15. und Beilage zu Nr. 25., wie durch Vorzeigung der gedachten Blattstücke nachgewiesen, eingerückt, eingeladen sind.

Nachdem die Versammlung zusammen war, wurde das entworfenen Statut der gedachten Dampfschiffahrts-Compagnie von dem jetzt fungirenden Director Kaufmann Herrn Graff, den sich versammelten Stamm-Actionairen langsam und deutlich vorgelesen. Es wurden dagegen keine Ausstellungen gemacht und das Statut vom heutigen Tage überall genehmigt und von den anwesenden Stamm-Actionairen zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

Der Herr Director Graff bittet unter Ueberreichung des vollzogenen Statuts, demselben eine Ausfertigung dieser Recognition-Verhandlung zu annectiren und ihm dasselbe dann wieder zuzustellen.

C. M. Broock.

Friedr. Sternberg.

C. Kammelberg.

Carl Denecke.

C. Formann.

H. L. Wand.

Carl Heinrich Bartels.

Hennige, Prof.

v. Fischer.

C. F. Koch.

Albert Humbert.  
 Weichsel.  
 Wilhelm Denecke.  
 August Morgenstern.  
 Grubitz.  
 Aug. Kalisky.  
 A. Käsemacher.  
 E. v. Rathen.  
 D. Schönstedt.  
 Heinrich Behrens.  
 Albert Wankel.  
 Wilh. Broock Söhne.  
 Thomas Broock, Golden.  
 Baumann & F. Maquet.

Ferdinand Maquet.  
 pp. Wilhelm Matthée.  
 p. G. Krieg.  
 pp. Wilhelm Holzappel.  
 p. G. Krieg.  
 Johann Georg Friedrich  
 Alexander Silberschlag.  
 Carl Sontag.  
 G. Graff.  
 Aug. Carl Maquet.  
 Zuckschwerdt & Schnei-  
 der, Hasenkamp als  
 Associé.  
 Carl Wilhelm Zimmermann.

Der Kaufmann Friedrich August Bröschel hatte sich vor der Unterschrift entfernt.

Die vorstehend unterschriebenen Actionaire sind von dem mit gegenwärtigen Güter-Expediten bei der gedachten Gesellschaft, Herrn Carl L'Étrange von hier, welcher dem Deputirten von Person bekannt ist, recognoscirt, auch sind die Erschienenen, nach Versichern und so viel zu ermitteln war, dispositionsfähig.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Carl L'Étrange.

a. u. s.  
 Hirsch, Gerichtsrath. Beilschmidt, Protocollführer.  
 Urkundlich unter Gerichts-Siegel und Unterschrift.  
 Magdeburg, den 11. Februar 1850.

(L. S.)

Königlich-kreis- und Stadtgericht. II. Abtheilung.  
 Hirsch.

Ausfertigung.  
 H. II. 1212.